

**Benutzungsordnung für die kommunale Kindertagesstätte  
für Kinder unter 3 Jahren der Gemeinde Fleckeby**

Aufgrund des § 11 der Satzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren wird folgende Benutzungsordnung durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2013 erlassen:

**§ 1**

1. Das Kind muss in die Kinderkrippe gebracht, der/dem aufsichtführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese der Kinderkrippenleitung gegenüber anderweitige schriftliche Anweisung gegeben haben.
2. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hinweg bis zur Übergabe an das Kinderkrippenpersonal und auf dem Rückweg ab der Abholung vom Kinderkrippenpersonal sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 2**

1. Die Bring- und Abholzeiten sind im Einvernehmen zwischen der Kinderkrippenleitung und der Elternvertretung festzulegen. Die festgelegten Zeiten sind in der Kinderkrippe öffentlich auszuhängen.
2. Im Einvernehmen mit der Kinderkrippenleitung kann insbesondere bei Berufstätigen eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Kernzeiten gemäß Krippenkonzept von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sind zu beachten.

**§ 3**

Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Kinderkrippenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.

**§ 4**

1. Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kinderkrippenleitung unverzüglich gemeldet werden.
2. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen, bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuch der Kinderkrippe erfolgt durch die zuständige Erzieherin oder den zuständigen Erzieher eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung einer/s Ärztin/Arztes.

**§ 5**

1. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffende Angelegenheiten sind vertrauensvoll zu besprechen und vertraulich zu behandeln.

2. Von den Eltern wird erwünscht, dass sie die Arbeit der Kinderkrippe begleiten. Sie sollen nach Absprache am Kinderkrippenalltag beteiligt werden.
3. Beschwerden können der Kinderkrippenleitung, dem oder der Vorsitzenden des Krippenausschusses und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgetragen werden.

## **§ 6**

1. Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Satzung für die kommunale Kinderkrippe sind schriftlich zu bestätigen.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

## **§ 7**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Eckernförde, 29.05.2013

Bürgermeister